



# **WIR. Gemeinsam seit 1920**

Verein für Leibesübungen 1920 Rhede

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Text durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen (wahlweise auch: weiblichen oder diversen) Form gefasst. Soweit die männliche (wahlweise auch: weibliche oder diverse) Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche, männliche und diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen.

**Vereinsatzung und Jugendordnung Stand 24 Mai 2019**

# Inhaltsverzeichnis

## Gründung

## Vereinssatzung

- A. Allgemeines
- B. Vereinsmitgliedschaft
- C. Rechte und Pflichten der Mitglieder
- D. Die Organe des Vereins
- E. Vereinsjugend
- F. Sonstige Bestimmungen
- G. Schlussbestimmungen

## Jugendordnung

- Name und Mitgliedschaft
- Aufgaben
- Organe
- Jugendvollversammlung
- Jugendausschuß
- Jugendordnungsänderung
- Gültigkeit

## Gründerprotokoll vom 26. April 1920

Zwecks Gründung eines Fußballvereins waren am Montag, dem 26. April 1920 verschiedene Herren zu abends 9.00 Uhr zur Restauration Theodor Demming in Rhede geladen worden. Bis 9.00 Uhr waren 21 Herren versammelt, die nach einer allgemeinen Besprechung sich dazu entschlossen, die Gründung eines Vereins in die Wege zu leiten. Man wurde sich darüber einig, den Verein in der Hauptsache zur Pflege des Fußballsportes zu gründen. Jedoch wurde die Möglichkeit, später Leichtathletik hinzuzunehmen, mit ins Auge gefasst. Es wurde beschlossen, dass der Verein den Namen "Sport- und Spielverein Rhede" führen soll. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes bzw. geschäftsführenden Ausschusses wurden folgende Herren gewählt, die die Wahl annahmen:

Vorsitzender: Tepasse, Bernhard

Schriftführer: te Gude, Karl

Kassierer: Becker, Karl

stellv. Vorsitzender: Büssing, Albert

Spielleiter: Merschemke, Josef

Gerätewart: Demming, Heinrich

Dann ging die Versammlung dazu über, die Statuten zu beraten. Nachdem die Hauptpunkte besprochen waren, wurden die Herren Rudolf Kreuzwieser und Bernhard Tepasse mit der Ausarbeitung der Statuten beauftragt, die bei der nächsten Versammlung zur Begutachtung vorgelegt werden sollen. Als Beitrag für aktive und passive Mitglieder sollen monatlich 3 Mark erhoben werden. Der Beitrag für Monat April ist nachträglich zu entrichten. Die nächste Versammlung soll am Samstag, den 8. Mai abgehalten werden.

Weiterhin sollen alle 4 Wochen ohne besondere Einladung Versammlungen stattfinden. Diese Versammlungen sind Pflichtversammlungen und Nichterscheinen wird mit 2 Mark bestraft, ebenso Fehlen bei angesetzten Spielen. Vorstehende Strafen gelten für einmaliges, unentschuldigtes Fernbleiben. Als Entschuldigung gilt vorherige, begründete mündliche Entschuldigung bei einem Vorstandsmitglied. Fehlt jemand 2mal hintereinander ohne Entschuldigung, so wird die Strafe verdoppelt. Ferner wurde es jedem Mitglied zur Pflicht gemacht, für Werben von Ehrenmitgliedern eifrigst bemüht zu sein und wurde für diese der Mindestbeitrag auf 5 Mark vierteljährlich festgesetzt. Als dann wurden für das erste Übungsspiel am Sonntag, den 2. Mai 1920 die Mitglieder und Mannschaften eingeteilt und die Einteilung bekanntgegeben. Es wurde beschlossen, vorläufig einen Ball und zwei Blasen schnellstens zu beschaffen.

Schluß der Versammlung, 10 ½ Uhr.

Rhede, den 26. April 1920. "

# Vereinssatzung

Inhalt:

## A. Allgemein

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

## B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

## C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

## D. Die Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

§ 13 Die Mitgliederversammlung

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

§ 15 Der Vorstand

§ 16 Abteilungen

§ 17 Beirat

§ 18 Ältestenrat

## E. Vereinsjugend

§ 19 Vereinsjugend

## F. Sonstige Bestimmungen

§ 20 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

§ 21 Kassenprüfer

§ 22 Vereinsordnungen

§ 23 Haftung des Vereins

§ 24 Datenschutz im Verein

## G. Schlussbestimmungen

§ 25 Auflösung

§ 26 Gültigkeit

## Präambel

Der Verein für Leibesübungen 1920 gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

## A. Allgemeines

### § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1920 gegründete Verein führt den Namen Verein für Leibesübungen 1920.
2. Er hat seinen Sitz in 46414 Rhede und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Coesfeld unter der Nr. 2281 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist vom 01.01. bis zum 31.12. des laufenden Jahres.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die planmäßige Förderung und Pflege des Sports, mit kultureller und wertiger Erziehung der Jugend, sowie die Förderung der Kultur.
3. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  1. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- und Übungsbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
  2. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
  3. die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
  4. die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
  5. die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und -Maßnahmen,
  6. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
  7. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
  8. Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit,
  9. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens,
  10. Errichtung, Unterhaltung und Pflege eigener und fremder Sportanlagen und Sportgeräte.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied
  1. im Kreissportbund Borken
  2. und dem Stadtsportverband Rhede
2. Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnung des Vereins gelten die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der dem Verein übergeordneten Verbände

## B. Vereinsmitgliedschaft

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmegesuchs für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten

Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

#### § 6 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
  1. aktiven und passive Mitglieder;
  2. außerordentlichen Mitglieder;
  3. Jugendlichen;
  4. Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins/der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
4. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Gesamtvorstandes, gewählt.

#### § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung); - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8); - durch Streichung aus der Mitgliederliste; - durch Tod; - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines Halbjahres (30.06.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

#### § 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  1. grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
  2. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
  3. sich grob unsportlich verhält;
  4. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Mitteilung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzustellen. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels (eingeschriebenen) Briefes mitzuteilen.

7. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung zwei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per (eingeschriebenen) Brief mitzuteilen.

### C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

#### § 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühr, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
2. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss und die anschließende Mitgliederversammlung. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse umgehend mitzuteilen.
4. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Gesamtvorstand durch Beschluss festsetzt.
5. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
7. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
8. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
9. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
10. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

#### § 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
2. Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
3. Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung, im vollen Umfang ausgeübt werden, sobald es das 14. Lebensjahr vollendet hat.

#### § 11 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
  1. Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro;
  2. Befristeter bis maximal 6-monatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
3. Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.
4. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
5. Der Gesamtvorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe.
6. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
7. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels (eingeschriebenen) Briefes mitzuteilen.
8. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

#### D. Die Organe des Vereins

##### § 12 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind: - die Mitgliederversammlung; - der Vorstand; - der Beirat; - der Ältestenrat und die Jugendversammlung.

##### § 13 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich (E-Mail oder Brief) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform- und Frist ergeben sich aus Absatz 3.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes nach §26 BGB geleitet. Ist kein Mitglied dieses Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/4 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung [und zur Änderung des Vereinszwecks] ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.



9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
10. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
11. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit). Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl ist keiner der Kandidaten gewählt. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/4 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
12. Alle Mitglieder können bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim erweiterten Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Ein-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage (Alternative: dem Informationskasten an der Sportstätte) des Vereins vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

#### § 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes
2. Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Vorstand
3. Entgegennahme der Rechnungslegung durch den geschäftsführenden Vorstand
4. Entgegennahme der Kassenprüfberichte
5. Entlastung des Gesamtvorstands
6. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes;
7. Bestätigung des Jugendvorstandes und Beirates;
8. Wahl der Kassenprüfer;
9. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
10. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge;
11. Bildung und Auflösung von Abteilungen;
12. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen;
13. Verleihung von Ehrenmitgliedschaften und Ehrungen.

#### § 15 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand gem. § 26 BGB (Pos.1. bis 4), aus dem engeren Vorstand (Pos.1 bis 11) und dem erweiterten Vorstand (Pos.1 bis 14).

1. 1. Vorsitzender;
2. 2. Vorsitzender;
3. 1. Geschäftsführer;
4. 2. Geschäftsführer;
5. 1. Schriftführer;
6. 2. Schriftführer;
7. dem Schatzmeister;
8. dem Kassierer;
9. 1. Abteilungsleiter Fußball;
10. 2. Abteilungsleiter Fußball;
11. dem Jugendleiter;
12. Abteilungsleiter anderer Sportarten;
13. Sozialwart;
14. Beisitzern (bis zu 6 Personen);

2. Der Vorstand nach §26 des BGB bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, dem 1. Geschäftsführer und dem 2. Geschäftsführer vertreten. Die Vertretung erfolgt in der Gestalt, dass zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder nur zusammen handlungsberechtigt sind. Dem engeren Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung des Vereins. Maßnahmen über den laufenden Geschäftsbetrieb hinaus bedürfen der Billigung durch den Gesamtvorstand.
4. Personalunionen zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes sind unzulässig.
5. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der engere Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
6. Die Mitglieder des engeren Vorstandes haben in der Sitzung je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der engere Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens die Hälfte, der die engeren Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.
7. Beschlüsse des engeren Vorstandes sind zu protokollieren.
8. Die Gesamtvorstandschafft trifft sich mindestens 2x im Jahr. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen.
9. Der Gesamtvorstand wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. In Jahren mit geraden Zahlen werden die Pos. 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13 und 14 (1.14 zur Hälfte) besetzt und in Jahren mit ungeraden Zahlen die Pos. 2, 4, 6, 8, 10, 12 und 1.14 (1.14 zur Hälfte).

#### § 16 Abteilungen

1. Der Verein verfügt über Abteilungen. Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Die engere Vorstandschafft kann die Gründung von Abteilungen beschließen.
2. Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Der engere Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Die Abteilungsleiter sind Mitglieder des Gesamtvorstandes.
3. Der engere Vorstand kann einen Abteilungsleiter durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.
4. Die Abteilungen geben sich eine Abteilungsordnung. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des engeren Vorstandes.

#### § 17 Beirat

Der Beirat wird für die Dauer von 2 Jahren auf Vorschlag des engeren Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Der Beirat besteht aus mindestens 5 und maximal 10 Mitgliedern. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Ratssprecher. Der 1. Vorsitzende ist kraft seines Amtes Mitglied im Beirat.

Aufgabe und Zuständigkeit:

Der Beirat hat die Aufgabe den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten, insbesondere in finanziellen Angelegenheiten, zu beraten, zu kontrollieren und zu unterstützen.

Dazu kann der Beirat jederzeit die notwendigen Auskünfte beim Vorstand, und den Kassenprüfern, einholen und auf Verlangen erforderlichen Unterlagen einsehen.

#### § 18 Ältestenrat

Der Ältestenrat wird für die Dauer von 2 Jahren auf Vorschlag des engeren Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Der Ältestenrat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Ratssprecher. Der 1. Vorsitzende ist kraft seines Amtes Mitglied im Ältestenrat.

Aufgabe und Zuständigkeit:

Der Ältestenrat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten, insbesondere der Einhaltung der Satzungen und Ordnungen, zu beraten, zu kontrollieren und zu unterstützen. Dazu kann der Ältestenrat jederzeit die notwendigen Auskünfte beim Vorstand einholen und entsprechend andere qualifizierten Personen durch Gesamtvorstandsbeschluss bestellen.

### E. Vereinsjugend

#### § 19 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr (über den Haushalt des Vereins) zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
3. Organe der Vereinsjugend sind:
  1. die Jugendvollversammlung
  2. der Jugendausschuss
4. Der Jugendleiter ist Mitglied des erweiterten Vorstandes.
5. Das Nähere regelt die Jugendordnung, diese wird auf Vorschlag der Jugendversammlung des Vereins von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

### F. Sonstige Bestimmungen

#### § 20 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Der Gesamtvorstand arbeitet ehrenamtlich. Ihm sowie weiteren ehrenamtlich Tätigen darf eine Ehrenamtszuschale im Rahmen §3 Nr. 26a EStG gezahlt werden. Dem erweiterten Vorstand bleibt die Entscheidung vorbehalten, wem und in welcher Höhe diese Zuschale gewährt wird.
2. Der Verein kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der erweiterte Vorstand zuständig. Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der erweiterte Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

#### § 21 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
4. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstands.

#### § 22 Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der erweiterte Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.

1. Beitragsordnung
2. Finanzordnung
3. Ordnung für den geschäftsführenden Vorstand.
4. Die Abteilungen beschließen Abteilungsordnungen; die Jugendversammlung beschließt eine Jugendordnung. Abteilungsordnungen und die Jugendordnung bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.
5. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

#### § 23 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

#### § 24 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-, Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:  
Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO;  
Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO;  
Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO;  
Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO;  
Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO;  
Das Recht auf Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz wird der geschäftsführende Vorstand einen

Datenschutzbeauftragten bestellen, sobald die hierfür formulierten Voraussetzungen gegeben sind.

## G. Schlussbestimmungen

### § 25 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind im Falle der Auflösung, die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nach §26 BGB als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rhede. Das Vermögen des Vereins ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke und der Förderung des Sports zu verwenden.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 26 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch eine Mitgliederversammlung am 24. Mai 2019 bestätigt.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

# Jugendordnung

Inhalt:

§ 1 Name und Mitgliedschaft

§ 2 Aufgaben

§ 3 Organe

§ 4 Jugendvollversammlung

§ 5 Jugendausschuss

§ 6 Jugendordnungsänderung

§ 7 Gültigkeit dieser Jugendordnung

Präambel

In dem Bewusstsein, dass das Fußballspiel junge Menschen besonders anspricht, in der Überzeugung, dass das Fußballspiel ein geeignetes Mittel zur Erziehung des jungen Menschen zur eigenen Persönlichkeit und zur Mitverantwortung darstellt und in der Absicht, außerhalb von Elternhaus, Schule und Beruf sportliche und außersportliche Jugendarbeit zu leisten, gibt sich der Deutsche Fußball-Bund die folgende Jugendordnung, die für Jungen und Mädchen gleichermaßen gilt, soweit nichts anderes geregelt ist.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugend des Vereins für Leibesübungen 1920 sind alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sowie die gewählten und berufenen Personen der Jugendabteilung.

§ 2 Aufgaben

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über ihre zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Aufgaben der Jugendabteilung sind unter Beachtung der Grundsätze der freiheitlichen, demokratischen und sozialen Zuständigkeit

1. die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in freizeit-, breiten- und Leistungssportlicher Ausprägung;
2. die Auseinandersetzung mit der Lebenssituation und den Gestaltungsmöglichkeiten von Jugendlichen, verbunden mit der Vermittlung von Fähigkeiten, gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen;
3. die Entwicklung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit;
4. die Zusammenarbeit mit anderen Erziehungs- und Jugendorganisationen.

§ 3 Organe

Organe der Jugendabteilung sind

1. die Jugendvollversammlung
2. der Jugendausschuss.

§ 4 Jugendvollversammlung

1. Die Jugendvollversammlung setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins bis 18 Jahre sowie den gewählten und berufenen Personen der Jugendabteilung zusammen. Sie ist das oberste Organ der Jugend des Vereins für Leibesübungen 1920.
2. Aufgabe der Jugendvollversammlung sind:
  1. Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit, die Arbeit des Jugendausschusses und die Tätigkeit der Jugendleiter;
  2. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses;
  3. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplans;
  4. Entlastung und Wahl des Jugendausschusses;
  5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Beratung über Veranstaltung.
3. Die ordentliche Jugendvollversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge schriftlich durch Aushang im Schaukasten einberufen.
4. Auf Antrag von 30 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend oder eines mit Mehrheit der Stimmen des Vereinsjugendausschusses gefassten Beschluss muss eine

außerordentliche Jugendvollversammlung innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.

5. Die Vereinsjugendvollversammlung wird Beschluss unfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist.
6. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Stimmberechtigt sind alle Personen nach § 4 Absatz 1 dieser Jugendordnung ab dem 12. Lebensjahr.

#### § 5 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht aus:
  1. dem Jugendleiter und seinem Stellvertreter, Vorsitz im Jugendausschuss;
  2. dem Jugendkassenwart;
  3. fünf Beisitzer;
  4. zwei Jugendsprecher die z.Zt. der Wahl unter 18 Jahre sind.
2. Aufgaben des Jugendausschusses sind neben der Durchsetzung der von der Jugendvollversammlung beratenen und beschlossenen Vorhaben insbesondere die Vertretung der Jugendinteressen nach innen und außen.
3. In dem Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied sowie berufene Personen wählbar. Der Jugendausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Jugendordnung, der Beschlüsse der Jugendvollversammlung und der Vereinssatzung; insbesondere im Sponsoring und bei der Durchführung von Turnier- und Eventveranstaltungen.
5. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Vereinsjugend zufließende Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
6. Der Jugendausschuss gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

#### § 6 Jugendordnungsänderung

Änderung der Jugendordnung können nur unter Ankündigung von der ordentlichen Jugendvollversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Jugendvollversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Personen.

#### § 7 Gültigkeit dieser Jugendordnung

1. Diese Jugendordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24. Mai 2019 bestätigt.
2. Alle bisherigen Jugendordnungen treten damit zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

## Impressum

Angaben gemäß § 5 TMG

V.f.L.1920 Rhede e. V.  
Am Sportzentrum 3  
D-46414 Rhede

Vertreten durch:  
1.Vorsitzender: Silvan Gutersohn

Kontakt:  
E-Mail-Adresse: [info@vflrhede.de](mailto:info@vflrhede.de)  
Telefon: 02872-981000

Registereintrag:  
Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister  
des Amtsgerichtes Coesfeld.  
Register-Nummer: 2281

Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV:  
V.f.L.1920 Rhede e.V.  
Am Sportzentrum 3  
D-46414 Rhede

Hinweis gemäß Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)  
Wir sind nicht bereit und verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren  
vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Markenlogos sind gesetzlich oder vertraglich geschützte  
Namen/Bezeichnungen, auch wenn sie im Einzelfall nicht als  
solche gekennzeichnet sind, gehören sie dem  
jeweiligen Unternehmen oder Rechteinhaber.

Quellenangaben für die verwendeten Bilder und Grafiken:  
V.f.L.1920 Rhede e. V.